



Landratsamt | Postfach 15 63 | 82455 Garmisch-Partenkirchen

Einschreiben

Gemeindwerke Garmisch-Partenkirchen
Postfach 1355
82453 Garmisch-Partenkirchen

Wasserrecht

Sachbearbeitung: Herr Pfeiffer
Telefon: +49 8821 751-326
Telefax: +49 8821 751-8422
E-Mail: Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de
E-Mail: Wasserrecht@lra-gap.de
Gebäude/Zimmer: C 217

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Geschäftszeichen: 34W-6323.1.6.1
Datum: 03.06.2024

Wasserrecht;
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Garmisch-Partenkirchen in die Loisach

Anlage: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Bauwerksverzeichnis

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgenden

Bescheid

1. Gehobene Erlaubnis

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Den Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zum einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Garmisch-Partenkirchen in die Loisach erteilt.

1.2. Zweck der Benutzungen

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Ableitung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten kommunalen Abwassers.

Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Besuchszeiten
Mo. – Do. 08:00 – 12:30 Uhr
Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Bauamt
zusätzlich Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Kfz- und Führerscheinstelle
Partenkirchner Straße 52
82490 Farchant

Besuchszeiten
Mo. – Do. 07:30 – 12:30 Uhr
Di. u. Mi. 14:00 – 16:00 Uhr

Fr. 07:30 – 12:00 Uhr
(Annahmeschluss 30 Min. vor Ende der Besuchszeit)

Telefon Vermittlung
+49 8821 751-1

Telefax
+49 8821 751-380

E-Mail
poststelle@lra-gap.de

Internet
www.lra-gap.de

Erreichbarkeit ÖPNV: www.lra-gap.de/de/anf.html

Bankverbindung: Sparkasse Oberland, IBAN: DE53 7035 1030 0000 0280 01, BIC: BYLADEM1WHM

In der Kläranlage behandeltes Abwasser wird auf dem Grundstück mit der Flurnummer 3006/3, Gemarkung Garmisch, bei Fluss-km 83,62 rechts in die Loisach eingeleitet.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten: Ostwert: 658086,2; Nordwert: 5264218,4.

1.3. Plan der Benutzungen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht	0	Januar 2024	GFM Bau- und Umweltingenieure GmbH
Auswertungen und Berechnungen	1	Januar 2024	GFM Bau- und Umweltingenieure GmbH
Berechnungen der Stickstoffinkorporation Belebungs-Expert	2	18.07.2023	GFM Bau- und Umweltingenieure GmbH
Bauwerksverzeichnis	3 a)	Januar 2024	GFM Bau- und Umweltingenieure GmbH
Formular UVP-Vorprüfung	3 b)	05.09.2023	GFM Bau- und Umweltingenieure GmbH
Übersichtslageplan Kläranlage	4.1	11.12.2023	Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen Abt. 2.4
Verfahrensfließbild Kläranlage	4.2	ohne	Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen
Datenträger (CD) mit Wasserrechtsunterlagen und ergänzenden Bestandsplänen	5	ohne	diverse

Die Unterlagen sind mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 29.05.2024 sowie mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 03.06.2024 versehen.

1.4. Beschreibung der Anlagen

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleiten von mechanisch-biologisch-chemisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Garmisch-Partenkirchen (Tropfkörperanlage mit vorgeschalteter Denitrifikationsstufe und anaerober Schlammstabilisierung) in die Loisach. Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB5-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 4.200 kg/d (entsprechend 70.000 EW60). Dies entspricht der Größenklasse 4 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung. Die ursprüngliche Ausbaugröße von 73.300 EW60 musste um 3.300 EW60 reduziert werden, damit die klärtechnischen Nachweise nach aktuellem Regelwerk noch erbracht werden können.

1.5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.5.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis beginnt am 01.09.2024 und endet mit Ablauf des 31.08.2044.

1.5.2. Mit dieser Genehmigung wird gleichzeitig die Ausnahmegenehmigung nach § 7 EÜV erteilt.

1.5.3. Überwachungswerte

Folgende Werte sind an der Überwachungsstelle im Kläranlagenablauf vor Einleitung in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten 2h-Mischprobe:	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	55
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	20
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	10
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	18
Phosphor gesamt (P _{ges})	1
Abfiltrierbare Stoffe (AFS) bei Trockenwetterabfluss	20

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 Abwasserverordnung.

1.5.4. Zulässiger Abfluss

Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

Mischwasserabfluss QM 1.620 m³/h (450 l/s)
(maximaler Abfluss)

Als maßgebliche Überwachungsstelle für den Abfluss wird die Durchflussmeseinrichtung im Zulauf nach dem Zwischenhebewerk (Zulauf-MID) festgelegt.

1.5.5. Bemessungswerte

Der Auslegung der Kläranlage liegen folgende Bemessungsfrachten (85%-Werte) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

BSB5-Bemessungsfracht: 4.200 kg/d

Bemessungsfracht für den Gesamten Kjeldahl-Stickstoff (TKN): 900 kg/d

Für die klärtechnischen Nachweise zur Stickstoffelimination wurde zudem eine TKN-Bemessungskonzentration von 89 mg/l angesetzt.

Bei dauerhafter Überschreitung der vorgenannten Werte ist eine betriebssichere Einhaltung der Anforderungen rechnerisch nicht mehr nachgewiesen.

1.5.6. Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,0 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.5.7. Erforderliche Maßnahmen

An der Kläranlage sind folgende Maßnahmen innerhalb der genannten Frist umzusetzen:

Spätestens bis zum **31.12.2024** ist eine Ammonium-Nitrat-Sonde im Rezi-Pumpwerk nach den Tropfkörperabläufen zu installieren. Die damit erzielten Messdaten sind für eine optimierte Steuerung der Rückbelastung mit Filtratwasser und der Rezirkulationsströme zum Denitrifikationsbecken zu verwenden. Die Maßnahmenumsetzung samt Mitteilung der finalen Betriebsweise ist der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

Die Suche nach den optimalen Steuerungseinstellungen sowie etwaige ergänzende Maßnahmen zur optimierten Stickstoffelimination (z.B. optimierter Zeitablauf bei der Schlammwässerung) können eigenverantwortlich durchgeführt werden.

1.5.8. Einmaliges Messprogramm zur Abschätzung der Stickstoffrückbelastung

Über mindestens ein Jahr hinweg sind im unverdünnten Filtrat der Schlammwässerung mindestens monatliche Untersuchungen auf den Parameter $\text{NH}_4\text{-N}$ durchzuführen. Zusätzlich sind die Faulschlammmenge im Zulauf der Schlammpresse in m^3/a sowie dessen mittlerer TR-Gehalt für den Untersuchungszeitraum auszuwerten.

Nach Abschluss des Messprogramms sind die erhobenen Daten **spätestens mit dem Jahresbericht für das Jahr 2025** an das Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu übermitteln.

1.5.9. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Kläranlage und des Kanalnetzes ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

Die technische Führungskraft für eine Kläranlage dieser Größenordnung muss mindestens die Ausbildung als geprüfter Abwassermeister / Techniker vorweisen, bzw. ein Mitarbeiter mit ingenieurwissenschaftlichem Hochschulstudium sein (Merkblatt DWA-M 1000 Anhang A, Stand Oktober 2018).

1.5.10. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Teilweise abweichend zur EÜV gelten folgende Vorgaben:

Die Durchflussmesseinrichtung nach dem Zwischenhebewerk (Zulauf-MID) stellt auch bei der Eigenüberwachung die maßgebliche Messstelle für den Abwasservolumenstrom dar. Für die Abwaserdurchflussmessung ist das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten. Die maßgebliche Durchflussmesseinrichtung muss wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft werden (zuletzt im Jahr 2022 erfolgt).

Der Fremdwasseranteil ist zusätzlich zur „Nachtminimummethode“ mit der Methode des „Gleitenden Minimums“ nach dem Arbeitsblatt DWA-A 198 zu bestimmen. Die genaue Vorgehensweise ist jeweils mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen.

Es müssen keine regelmäßigen mikroskopischen Untersuchungen durchgeführt werden. Mikroskopische Untersuchungen müssen lediglich bei Bedarf, z.B. im Zusammenhang von Fehleinleitungen oder von Betriebsstörungen, durchgeführt werden. Entsprechend sind die Durchführungsmöglichkeiten zur anlassbezogenen Bestimmung des mikroskopischen Bildes aufrechtzuerhalten.

Die dem Faulbehälter 1 zugeführten Co-Substrate (Gärrest BAVA und Fettabscheiderinhalte) sind jeweils mengenmäßig zu erfassen. Die zugehörigen Jahresmengen sind im Jahresbericht der Kläranlage in m³/a anzugeben.

Der Kläranlagenjahresbericht muss gemäß der EÜV jährlich bis spätestens 01.03. des folgenden Kalenderjahres vollständig in DABay eingegangen sein.

1.5.11. Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.5.12. Co-Vergärung

Der Hauptzweck der kommunalen Kläranlage, die ordnungsgemäße öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserreinigung und Behandlung des dabei entstehenden Schlammes), darf durch die Co-Vergärung nicht beeinträchtigt werden.

Die Prozessstabilität der Schlammfäulung und Abwasserbehandlung darf nicht beeinträchtigt werden (z.B. durch Versäuerung, Schaum-, Schwimmschlamm-Bildung, Hemmstoffe). Durch die Co-Vergärung darf es nicht zu einem Eintrag unzulässiger Schadstofffrachten in das Gewässer kommen (Schwermetalle, AOX, sonstige wassergefährdende Einzelstoffe).

1.5.13. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweisen der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche Bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.5.14. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Flussufer der Loisach von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.5.15. Fischerei

- 1.5.15.1. Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.
- 1.5.15.2. Wenn bei Störungen in der Anlage ungenügend geklärte Abwässer in den Vorfluter gelangen, sind die Fischereiberechtigten umgehend zu verständigen.
- 1.5.15.3. Dem Fachberater für Fischerei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten.

2. Kostenentscheidung

1. Die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.750,- € erhoben. An Auslagen sind 1.589,40 € angefallen (Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Auslagen Einschreiben).

Gründe

I. Sachverhalt

1. Anlass

Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Garmisch-Partenkirchen in die Loisach endet am 31.08.2024. Es ist daher die Neuerteilung des Wasserrechts veranlasst.

2. Antrag

Die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen beantragten mit Schreiben vom 31.01.2024 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage in die Loisach.

3. Auslegung des Planes

Das Verfahren gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Vorschriften des fünften Teiles Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurde durchgeführt. Auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde der Plan gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durch den Markt Garmisch-Partenkirchen ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan lag vom 04.03.2024 bis 05.04.2024 zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 04.03.2024 bis 19.04.2024 beim Markt Garmisch-Partenkirchen oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhoben werden. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt. Es gingen Stellungnahmen ein.

4. Stellungnahmen

- 4.1. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen erklärte mit Schreiben vom 13.3.2024 ihr Einverständnis. Nebenbestimmungen sind nicht veranlasst.
- 4.2. Die Fachberatung für Fischerei stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 07.03.2024 unter Einbeziehung der von der Fachstelle vorgeschlagenen Auflagen zu. Sofern die Anlage den technischen Grundsätzen nach derzeitigen Stand genügt, bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 4.3. Der Markt Garmisch-Partenkirchen erklärte mit Schreiben vom 23.04.2024 sein Einverständnis.
- 4.4. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA) als allgemeiner amtlicher Sachverständiger stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 29.05.2024 zu. Unter Berücksichtigung der Roteintragungen in den Antragsunterlagen sowie der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken.

5. Mündliche Verhandlung

Dem Antrag kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten entsprochen werden. Eine mündliche Verhandlung ist somit gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG entbehrlich.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage

Die Einleitung von gereinigtem Abwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs.1 WHG) erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzung ist § 12 WHG.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat die maßgeblichen Belange ermittelt und diese gegen- und untereinander abgewogen.

Die Erlaubnis kann im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens erteilt werden, da das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar ist. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG (Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen) sind nicht zu erwarten.

Daneben erfüllt die beabsichtigte Gewässerbenutzung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die sich auf das wasserrechtlich zu beurteilende Vorhaben beziehen.

Die Befristung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas). Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 31.08.2044 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmers ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die beantragte Ausnahmegenehmigung nach § 7 EÜV konnte erteilt werden.

Abweichend von Anhang 2, Punkt 2.5 der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) soll die 2-mal wöchentliche mikroskopische Untersuchung nur 1-mal wöchentlich erfolgen, da nach Aussagen des Betriebspersonals der Kläranlage das mikroskopische Bild erfahrungsgemäß kaum Veränderungen zeigt und aus dieser Untersuchung keine gewinnbringenden Erkenntnisse für eine optimale Betriebsweise der Anlage abgeleitet werden können.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

3.1. Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen

Nebenbestimmungen sind nicht veranlasst. Es besteht Einverständnis mit dem Vorhaben.

3.2. Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter den Nrn. 1.5.1. bis 1.5.14 enthalten.

3.3. Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern

Die von der Fachberatung vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter 1.5.15 sowie Hinweis Nr. 12 berücksichtigt.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 1.5 des Bescheidtenors enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind im Sinne von § 13 Abs. 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen und nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1,2 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Ziffer 8.IV, Nr. 1.1.4.2. des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Erhebung der Auslagen begründet sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

Bei 7.416 m³ pro Tag ergibt sich zusätzlich zu 1.540,- € zusätzlich 42,- € je 5.000 m³ übersteigende angefangene 500 m³ zu entrichten.

Daher: 1.540,- € + 5 x 42 € = 1.750 €.

Auslagen: Für das Einschreiben sind 5,40 € Auslagen angefallen. Für das wasserwirtschaftliche Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim betragen die Auslagen 1.584,- €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2. Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Loisach. Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

3. Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Loisach, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

4. Vereinbarungen mit Indirekteinleitern

Haben Abfluss und Verschmutzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben die Bemessung der Kläranlage maßgeblich mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit den Betrieben zusätzlich zu vereinbaren, dass diese

- a) festgelegte Abwasserabflüsse und Schmutzfrachten (ggf. Starkverschmutzerzulage) nicht überschreiten,
- b) beabsichtigte Änderungen in den Produktionsverhältnissen rechtzeitig vorher anzeigen, soweit sich dadurch die Belastungswerte der Kläranlage ändern,

- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

Auf das weiterführende DWA-Merkblatt DWA-M 115-2 wird hingewiesen.

5. Alleinarbeitsplätze

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Unfallverhütungsvorschriften die Alleinarbeit in besonderen Fällen verboten ist und der Unternehmer für Personenschutzmaßnahmen und organisatorische Maßnahmen zu sorgen hat. So muss u.a. bei Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen mindestens eine Person außerhalb des umschlossenen Raumes zur Sicherung anwesend sein.

6. Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ und das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

7. Prüfung von Maßnahmen bei industriellen und gewerblichen Einleitern

Der Betreiber sollte die maßgeblichen industriellen und gewerblichen Einleiter regelmäßig überprüfen und untersuchen, ob eine Verringerung der entsprechenden Abflüsse und Frachten möglich ist.

8. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

9. Teilnahme am Projekt Benchmarking Abwasser Bayern (BAB)

Es wird empfohlen, am Projekt Benchmarking Abwasser Bayern (<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/abwasser/benchmarking.htm>) teilzunehmen. Das Projekt bietet den bayerischen Abwasserentsorgern die Möglichkeit, sich regelmäßig auf freiwilliger und anonymer Basis mit anderen Unternehmen zu vergleichen und dadurch die eigene Leistung einzuordnen und gezielt zu verbessern.

10. Hinweis zu Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen

Auf die Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen (v.a. Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut) wird hingewiesen.

(Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/abfaelle_abwasser.pdf).

11. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Jahresschmutzwassermenge (2022) wird festgelegt auf 2.300.904 m³.

12. Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Bau aller Anlagen und die Vorflutbenutzung nachweislich entstehen (§ 89 WHG).

13. Inhalts- und Nebenbestimmungen können gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).

14. Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.


Pfeiffer

